

NATO-NORM

AQAP-2131

NATO-QUALITÄTSSICHERUNGSANFORDERUNGEN FÜR ENDPRÜFUNG UND TEST

Ausgabe C, 1. Fassung
DEZEMBER 2017



NORDATLANTIKVERTRAGSORGANISATION (NATO)

NATO-QUALITÄTSSICHERUNGSDRUCKSCHRIFT

Veröffentlicht durch die
NATO-STANDARDISIERUNGSAGENTUR
(NATO STANDARDIZATION OFFICE - NSO)
© NATO/OTAN

LEERSEITE

Arbeitsübersetzung

NORDATLANTIKVERTRAGSORGANISATION (NATO)

NATO-STANDARDISIERUNGSAGENTUR (NSO)

NATO-BEKANNTGABESCHREIBEN

18. Dezember 2017

1. Die beigefügte NATO-Qualitätssicherungsdruckschrift AQAP-2131, NATO-QUALITÄTSSICHERUNGSANFORDERUNGEN FÜR ENDPRÜFUNG UND TEST, Ausgabe C, 1. Fassung, der die in der NATO-Arbeitsgruppe „Lebenszyklusmanagement“ (AC/327) vertretenen Staaten zugestimmt haben, wird hiermit bekannt gegeben. Die Zustimmung der Staaten zur Übernahme dieser Druckschrift ist in STANAG 4107 niedergelegt.
2. Die Druckschrift AQAP-2131, Ausgabe C, 1. Fassung tritt bei Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Druckschrift AQAP-2131, Ausgabe 2, die gemäß den vor Ort für die Vernichtung von Dokumenten geltenden Verfahren zu vernichten ist.
3. Kein Teil dieser Druckschrift darf ohne vorherige Genehmigung durch den Herausgeber mit elektronischen oder mechanischen Mitteln, durch Fotokopien, Aufzeichnungen oder auf anderem Wege reproduziert, in einem Datenabfragesystem gespeichert, gewerblich genutzt, geändert oder übertragen werden. Mit Ausnahme kommerzieller Verkäufe gilt dies nicht für Mitgliedstaaten oder Partnerstaaten sowie Kommandobehörden und Organe der NATO.
4. Dieses Dokument ist gemäß den Bestimmungen der Druckschrift C-M(2002)60 zu behandeln.

(im Original gezeichnet)

Edvardas MAŽEIKIS
Major General, LTUAF
Director, NATO Standardization Office

LEERSEITE

Arbeitsübersetzung

FREIGELASSEN FÜR DAS NATIONALE BEKANNTGABESCHREIBEN

Arbeitsübersetzung

LEERSEITE

Arbeitsübersetzung

VERZEICHNIS DER VORBEHALTE

KAPITEL	NACH MITGLIEDSSTAATEN GEORDNETES VERZEICHNIS DER VORBEHALTE
<p>Anmerkung: Die auf dieser Seite aufgeführten Vorbehalte entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt der Bekanntgabe und können daher unvollständig sein. Bezüglich der vollständigen Liste der bestehenden Vorbehalte sei auf die NATO-Datenbank für Standardisierungsdokumente verwiesen.</p>	

LEERSEITE

Arbeitsübersetzung

LEERSEITE

Arbeitsübersetzung

INHALTSVERZEICHNIS

ABSCHNITT	SEITENZAHL
T	
KAPITEL 1 EINLEITUNG	1-1
1.1 Allgemeines	1-1
1.2 Zweck	1-1
1.3 Anwendungsbereich	1-1
1.4 Übereinstimmung mit dieser Druckschrift	1-1
1.5 Informative Bezugsdokumente	1-1
1.6 Definitionen	1-2
KAPITEL 2 ANFORDERUNGEN	2-1
2.1 Endprüfung und Test	2-1
2.2 Steuerung von extern bereitgestellten Produkten	2-1
2.3 Rückverfolgbarkeit	2-2
2.4 Erhaltung	2-2
2.5 Vom Auftragnehmer zur Freigabe vorgestellte Produkte	2-3
2.6 Steuerung nichtkonformer Produkte	2-3
KAPITEL 3 ANFORDERUNGEN AN ALLGEMEINE ZUTRITTSRECHTE UND UNTERSTÜTZUNG	3-1
3.1 Unterstützung der amtlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen und Zutrittsrechte zu Einrichtungen des Auftragnehmers	3-1

LEERSEITE

Arbeitsübersetzung

KAPITEL 1 EINLEITUNG

1.1 Allgemeines

In dieser Druckschrift sind die Qualitätssicherungsanforderungen festgelegt, die vom Auftragnehmer bei Endprüfungen und Tests zu stellen und anzuwenden sind.

1.2 Zweck

Die vorliegende Druckschrift enthält die Anforderungen, deren ordnungsgemäße Anwendung Vertrauen in die Fähigkeit des Auftragnehmers schafft, Produkte zu liefern, die den vertraglichen Anforderungen des Auftraggebers entsprechen.

1.3 Anwendungsbereich

1. Die vorliegende Druckschrift ist für die Anwendung bei Verträgen zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien vorgesehen.
2. Wird in einem Vertrag auf die vorliegende Druckschrift Bezug genommen, gilt diese für alle zur Erfüllung der vertraglichen Anforderungen durch den Auftragnehmer erforderlichen Prozesse.
3. Soweit dies vom Auftraggeber angegeben wurde, können andere einschlägige Normen in Verbindung mit dieser Druckschrift verwendet werden.
4. Bei Widersprüchen zwischen den vertraglichen Anforderungen und der vorliegenden Druckschrift sind stets die vertraglichen Anforderungen maßgebend.

1.4 Übereinstimmung mit dieser Druckschrift

Die Übereinstimmung mit der vorliegenden Druckschrift ist gegeben, wenn die Anforderungen der Kapitel 2 und 3 erfüllt sind.

1.5 Informative Bezugsdokumente

AQAP-2000	NATO Policy on an Integrated Systems Approach to Quality Through the Life Cycle (NATO-Grundsätze für einen systemintegrierenden Qualitätssicherungsansatz während des gesamten Lebenszyklus)
AQAP-2009	NATO Guidance on the use of the AQAP -2000 series (NATO-Leitfaden für die Anwendung der AQAP-2000-Reihe)
AQAP-2070	NATO Mutual Government Quality Assurance (GQA) Process (NATO-Prozess der gegenseitigen Güteprüfung)

ISO 9000:2015	Quality Management Systems - Fundamentals and Vocabulary (Qualitätsmanagementsysteme - Grundlagen und Begriffe)
ISO 10012:2003	Measurement Management Systems - requirements for measurement processes and measuring equipment (Messmanagementsysteme - Anforderungen an Messprozesse und Messmittel)

1.6 Definitionen

Auftraggeber („Acquirer“)	Regierungs- und/oder NATO-Organisationen, die mit einem Auftragnehmer („Supplier“) einen Vertrag abschließen, in dem die Produkt- und Qualitätsanforderungen festgelegt sind.
Konformitätsbescheinigung („Certificate of Conformity“)	Ein vom Auftragnehmer unterzeichnetes Dokument, in dem die Übereinstimmung des Produkts mit den vertraglichen Anforderungen bescheinigt wird.
Amtliche Qualitätssicherung (Government Quality Assurance*)	Der Prozess, mit dem sich zuständige nationale Behörden Vertrauen in das Einhalten vertraglich festgelegter Qualitätsanforderungen verschaffen. ^{*)}
Der/die Beauftragte der amtlichen Qualitätssicherung („GQAR – Government Quality Assurance Representative“)	Für die amtliche Qualitätssicherung zuständiges Personal, das im Auftrag des Auftraggebers handelt.
Der GQAR und/oder der Auftraggeber	Der Begriff „der GQAR und/oder der Auftraggeber“ wurde im vorliegenden Dokument mit der Begründung verwendet, dem Auftraggeber automatisch in solchen Fällen die Zuständigkeit zu übertragen, in denen der Vertrag entweder keinen GQAR vorsieht, oder aber dem GQAR nicht die Befugnis zur Durchführung bestimmter Maßnahmen übertragen wurde.
Produkt	Ergebnis von Maßnahmen, Prozessen und Aufgaben. Ein Produkt kann Dienstleistungen, Geräte (Hardware), verarbeitete Materialien, Software oder eine Kombination daraus umfassen. Ein Produkt kann materieller Natur (z. B. Baugruppen oder verarbeitete Materialien) oder immaterieller Natur (z. B. Wissen oder Konzepte) oder eine Kombination aus beidem sein.
Auftragnehmer („Supplier“)	Organisation, die dem Auftraggeber im Rahmen eines Vertrages Produkte liefert.

^{*)} Redaktionelle Anmerkung für die vorliegende deutschsprachige Übersetzung: In nationalen (deutschen) Verträgen kann auf Grundlage von § 12 der regelmäßig mitgeltenden VOL/B (Verdingungsordnung für Leistungen - Teil B), amtliche Qualitätssicherung in Form der "Güteprüfung" ergänzend vertraglich vereinbart werden.

Gefälschtes („Counterfeit“,
Sammelbegriff) Material

Material, dessen Herkunft, Alter, Zusammensetzung, Konfiguration, Zertifizierungsstatus oder andere Merkmale (einschließlich, ob das Material zuvor genutzt wurde oder nicht) falsch vorgestellt wurde durch:

- A) Irreführende Kennzeichnung des Materials, der Etikettierung oder Verpackung;
- B) irreführende Dokumentation oder
- C) andere Mittel, einschließlich des Versäumnisses, Informationen offenzulegen;
- es sei denn, es wurde nachgewiesen, dass die falsche Vorstellung nicht das Ergebnis von Unehrlichkeit seitens eines Auftragnehmers oder Unterlieferanten innerhalb der Lieferkette war.

Endprüfung

Alle vom Auftragnehmer durchgeführten Prüfungen und Tests, die erforderlich sind, um die Übereinstimmung des Produkts mit den vertraglichen Anforderungen nachzuweisen.

Arbeitsübersetzung

KAPITEL 2 ANFORDERUNGEN

2.1 Endprüfung und Test

1. Der Auftragnehmer muss sämtliche zum Nachweis der Übereinstimmung des Produkts mit den vertraglichen Anforderungen notwendigen Prüfungen und Tests durchführen und ausreichende Prüfaufzeichnungen aufbewahren, um die Erfüllung der vertraglichen Anforderungen nachzuweisen.
2. Der Auftragnehmer muss dokumentierte Prüf- und Testverfahren aufrechterhalten, die Abnahmekriterien beinhalten.
3. Der Auftragnehmer muss die Anwendung geeigneter Prüf- und Testprozesse sowie eine effektive Kommunikation sicherstellen, mit denen die vertraglichen Anforderungen erfasst und erfüllt werden.
4. Der jeweilige Teststatus der Produkte muss zu jedem Zeitpunkt der Prüfung erkennbar sein.
5. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass alle für Tests und (End)prüfungen verwendete Geräte geeicht sind. Lässt sich ein Messmittel nicht neu kalibrieren oder ist es fehlerhaft kalibriert und sind davon Produkte betroffen, ist der GQAR und/oder der Auftraggeber zu benachrichtigen und über die Einzelheiten zu den betroffenen Produkten, einschließlich bereits ausgelieferter Produkte, zu informieren.
6. Der Auftragnehmer muss dokumentierte Informationen bezüglich der entsprechenden Kompetenz des gesamten Personals, das Prüfungen und Tests durchführt, führen.

2.2 Steuerung von extern bereitgestellten Produkten

1. Der Auftragnehmer leitet die anzuwendenden vertraglichen Anforderungen mit Verweis auf die spezifizierten vertraglichen Anforderungen, einschließlich einschlägiger AQAP(s), an die Unterlieferanten weiter. Der Auftragnehmer fügt folgende Klausel in alle Beschaffungsdokumente ein: „Alle Anforderungen des vorliegenden Vertrags können Gegenstand einer amtlichen Qualitätssicherung sein. Sie werden über jede amtliche Qualitätssicherungsmaßnahme, die durchgeführt werden soll, benachrichtigt.“
2. Auf Anforderung stellt der Auftragnehmer dem GQAR und/oder dem Auftraggeber eine Ausfertigung jedes Untervertrags oder Auftrags für zum Vertrag gehörende Produkte zur Verfügung. Der Auftragnehmer muss den GQAR und/oder den Auftraggeber informieren, wenn festgestellt wurde, dass ein Untervertrag oder ein Auftrag ein Risiko darstellt oder risikobehaftet ist.
3. Der Auftragnehmer muss die dokumentierten Informationen zur Verifizierung und/oder Validierung der erworbenen Produkte aufbewahren. Die dokumentierten Informationen sind dem GQAR und/oder dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

4. Stellt der Auftragnehmer fest, dass ein vom Auftraggeber geliefertes Produkt für den beabsichtigten Gebrauch nicht geeignet ist, teilt er dies dem Auftraggeber unverzüglich mit und koordiniert mit diesem die zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen. Auf Anforderung muss der Auftragnehmer außerdem den GQAR informieren. Solange die Angelegenheit nicht geklärt ist, sollte das Produkt als nichtkonformes Produkt betrachtet werden.

2.3 Rückverfolgbarkeit

1. Der Auftragnehmer muss über geeignete Verfahren zur Rückverfolgbarkeit von Produkten zu Produktion, Prüfung und Lieferung verfügen.
2. Der Auftragnehmer muss über geeignete Rückverfolgbarkeitsverfahren verfügen, um Produktrückrufe zu unterstützen.

2.4 Erhaltung

1. Spezifische Lagerbedingungen (Temperatur, Staub, Feuchtigkeit) müssen vom Auftragnehmer ermittelt werden. Der Auftragnehmer muss diese spezifischen Anforderungen bei allen relevanten Prozessen (Lagerung, Versand, Transport usw.) erfüllen. Informationen in Bezug auf spezifische Lagerbedingungen müssen vom Auftragnehmer an den Auftraggeber weitergegeben werden.
2. Produkte mit begrenzter Lagerzeit sind bei der Endprüfung zu ermitteln und das Verfallsdatum sollte auf den Produktetiketten und der Verpackung angegeben sein. Der Auftragnehmer/Lieferant darf nur Produkte mit einer akzeptablen verbleibenden Lagerzeit liefern.
3. Der Auftragnehmer muss angemessenen Schutz gegen Qualitätsminderung und Beschädigung während der Herstellung, Lagerung und Lieferung sicherstellen.
4. Der Auftragnehmer muss zur Gewährleistung der Produkterhaltung die Verwendung einer geeigneten Verpackung sicherstellen und gegebenenfalls die vertraglichen Verpackungs- und Kennzeichnungsanforderungen erfüllen.

2.5 Vom Auftragnehmer zur Freigabe vorgestellte Produkte

1. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass nur annehmbare, für die Auslieferung bestimmte Produkte freigegeben werden. Der GQAR und/oder der Auftraggeber behalten sich das Recht vor, nichtkonforme Produkte zurückzuweisen.
2. Sofern nicht anders angewiesen, legt der Auftragnehmer dem GQAR und/oder dem Auftraggeber bei der Freigabe des Produkts eine Konformitätsbescheinigung vor. Ist der Auftragnehmer nicht der Hersteller des Produktes, so ist eine Konformitätsbescheinigung (CoC) des Originalherstellers (Original Equipment Manufacturer - OEM) oder des autorisierten Herstellers vorzulegen.
3. Der Auftragnehmer trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung der Produkthanforderungen für an den Auftraggeber zu liefernde Produkte.
4. Für den Fall, dass der GQAR und/oder der Auftraggeber einer Endprüfung oder formalen Abnahmemaßnahmen beiwohnen muss, muss der Auftragnehmer den GQAR und/oder den Auftraggeber mindestens 10 Arbeitstage vor dem Termin hierüber in Kenntnis setzen, sofern nicht anders im Vertrag vereinbart.

2.6 Steuerung nichtkonformer Produkte

1. Der Auftragnehmer muss nichtkonforme Produkte (einschließlich gefälschten Materials) identifizieren, kontrollieren und aussondern.
2. Der GQAR und/oder der Auftraggeber behalten sich das Recht vor, sämtliche Nachbesserung, Instandsetzung und Verwendung im unveränderten Zustand zurückzuweisen.
3. Aufzeichnungen von Nachbesserungen, Instandsetzungen und Verwendungen im unveränderten Zustand müssen als dokumentierte Informationen aufbewahrt werden.
4. Der Auftragnehmer muss dokumentierte Informationen zur Handhabung nichtkonformer Produkte führen und aufbewahren.
5. Der Auftragnehmer muss den GQAR und/oder den Auftraggeber über Nichtkonformitäten und erforderliche Abhilfemaßnahmen informieren.

Arbeitsübersetzung

LEERSEITE

KAPITEL 3 ANFORDERUNGEN AN ALLGEMEINE ZUTRITTSRECHTE UND UNTERSTÜTZUNG

3.1 Unterstützung der amtlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen und Zutrittsrechte zu Einrichtungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer muss dem GQAR und/oder dem Auftraggeber

1. das Zutrittsrecht zu allen Einrichtungen gewähren, in denen die vertraglich vereinbarten Arbeiten durchgeführt werden,
2. Informationen, die die Erfüllung der vertraglich festgelegten Anforderungen betreffen, bereitstellen,
3. die uneingeschränkte Möglichkeit zur Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieser Druckschrift durch den Auftragnehmer geben,
4. die uneingeschränkte Möglichkeit zur Verifizierung der Übereinstimmung des Produkts mit den vertraglichen Anforderungen geben,
5. die für die Beurteilung, Verifizierung, Validierung, das Testen, die Prüfung oder Freigabe des Produkts erforderliche Unterstützung bereitstellen, damit die amtliche Qualitätssicherung gemäß den vertraglichen Anforderungen durchgeführt werden kann,
6. Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Durchführung der amtlichen Qualitätssicherung bereitstellen,
7. das für die Durchführung der amtlichen Qualitätssicherung erforderliche Gerät zur angemessenen Nutzung bereitstellen,
8. auf Anforderung Personal des Auftragnehmers für die Bedienung dieses Geräts bereitstellen,
9. Zugang zu Informations- und Kommunikationseinrichtungen gewähren,
10. die zur Bestätigung der Übereinstimmung des Produkts mit den vertraglichen Anforderungen notwendigen Auftragnehmerunterlagen zur Verfügung stellen,
11. Ausfertigungen der erforderlichen Dokumente einschließlich der auf elektronischen Medien gespeicherten Dokumente zur Verfügung stellen.

AQAP-2131 (C)(1)

Arbeitsübersetzung